F. H. 23,57.
X 2044 205
Ye 5845
VDA
BIBLIOTHECA PONICKAVIANA
UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-70613-p0001-0

WIr Burgermeister und Rath der Stadt Zwickau fügen hiermit

unsern Bürgern und Einwohnern zu wissen/ es ist ihnen auch zum theil selbsten bekand / wie wir Uns bißhero angele=
gen seyn lassen/ein und die andere Versehung zu thun / nach welcher bey itzigen an den Gräntzen und im Lande einschleichenden bösen und gifftigen Seu=
chen allem gefährlichen Anfall zeitlich vorgebauet/und insonderheit so wohl vor der Stadt/als unter den Thoren/die ankom̃enden frembden und verdäch=
tigen Personen fürsichtiglich abgehalten werden möchten. Wiewohl nun Wir gehoffet/ es solten die Unsrigen solches alles erkennet und sich nichts min=
der sorgfältig und also angestellet haben/wie es die Schuldigkeit gegen die gemeine und selbst eigene Wolfarth erfordert; So wil es doch das Ansehen ge=
winen/ob würde von manchem es sehr wenig oder gar nicht bedacht/weswegen Wir genöthiget worden/fernere Obrigkeitliche Verfügung zu thun / auch
alle und iede dahin anzuhalten/daß sie ihre Pflicht wohl bedencken/ und dahero nachfolgenden Puncten und darinnen enthaltenen Erinnerungen/War=
nungen und Straff=Gebothen sich allenthalben gemeß bezeigen sollen. Und wie nun Anfänglichen offenbahr und am Tage ist/ daß die Ursach solches Ubels eintzig
und allein dem sündlichen Leben und Wesen zuzuschreiben/als damit nicht nur obige angrentzende und benachtbarte Orte/ sondern auch Wir selbst Uns den gerechten Zorn Got=
tes unzweiffelich über den Halß gezogen; So wil zu förderst hoch von nöthen seyn/ durch wahres Erkäntniß und Bekäntniß auch hertzliche Reu der Sünden und rechtschaffenen
Glauben und Besserung/sich zu Ihm zu bekehren/und dessen Grundgütigkeit um̃ gnädige Verschonung mit dieser angedroheten und andern wolverdienten Straffen und Plagen
inbrünstig anzulangen/allermassen wir unsere gesambte Bürgerschafft und Angehörige/auch derselben Kinder und Gesinde dahin/wie auch zu fleißiger Besuchung derer Predig=
ten und Betstunden/bevorab/das/was sie aus GOttes Wort hören/im Leben und in der That erweisen mögen/auffs treulichste wollen gewiesen und angemahnet haben.

Nechst solcher Seelen=Cur seynd **Zum Andern** alle und iede auch verbunden/zu Verwahrung und Erhaltung ihrer Leiber / ein nüchternes und mäßiges Leben zu führen/
hergegen sich für allem Uberfluß und Schwelgerey zu hüten; Dahero Wir auch verordnet und haben wollen/daß die Bürgerliche Zusam̃enkunfften/so viel möglich/abgestel=
let oder eingezogen; insonderheit aber das übermäßige Zutrincken und Nachtsitzen in Wirths=oder Schenck=Häusern / auch bey Hochzeiten und andern Versamlungen mehr/
durchaus nicht geduldet/sondern von denen Ubertretern/er sey Wirth oder Gast/die in der Policey=Ordnung gesetzte Straffen unnachläßig eingebracht werden sollen.

Vors Dritte/ sollen die Correspondentien an und von angesteckten und verdächtigen Orten gäntzlich nachbleiben/ auch niemand verstattet seyn/ dahin zu handeln/ zu schi=
cken oder zu reisen. Würde aber einer oder der andere sich darob betreten lassen/oder etwa unserm vorigen Mandat vom 7. hujus zu wider von dar kom̃enden Leuten/sie seynd
Freunde oder Frembde/einhelffen/sie heimlichen auffnehmen oder unterbringen/oder auch von ihnen Kleider/Betten/und anders erkauffen/ und in die Häuser schleppen / der oder
dieselben sollen nicht nur ihres Bürgerrechts verlustig erkant; sondern auch darüber/nach Gelegenheit/entweder am Leibe oder sonsten alles Ernstes/andern zur Abscheu/bestraf=
fet/auch wohl gar/so wohl als die Verdächtigen/aus der Stadt geschaffet werden.

Vierdtens/ist ein ieder schuldig sein Hauß/Hof und Bach auff der Förder=seiten=un̄ Hintergassen von Mist und Unflath/so wol die Abzuchten und Riñen vom faulen Schlam̄
und Ansatz beym Regenwetter/oder durch Eingiesung frischen Wassers/wohl zu saubern und zu reinigen; hergegen die Stuben und Kam̃ern/ wo möglich/ alle Morgen und
Abend mit Eychen Reißig und Laub/wie auch Wacholdersträuchern und Beeren / oder andern dergleichen Dingen / vorsichtiglich zu räuchern / damit also aller schädlicher Ge=
stanck und Unlust dadurch gedämpffet und vertrieben werden möge.

Zum Fünfften wird hiermit nochmals mit Nachdruck verbothen/das Nachtwasser und andern Unflath auff die Gassen und gemeine Wege zu schütten/oder auch todtes
Feder=und ander Vieh dahin zu werffen. Würde nun iemand dessen sich unterstehen/sol er oder dieselbigen mit der in unsern Huldigungs=Articuln gesetzten Straffe gedop=
pelt beleget/selbe sobalden von ihme eingetrieben und zu itziger und künfftiger heilsamen Anstellung verwendet werden.

Weil auch ferner **Vors Sechste** nöthig seyn wil/sich und sein Hauß in dergleichen Fällen zu versorgen/ so wird ein ieder/ und sonderlich der Vermögende dahin ermahnet/
so viel am Geträide und Victualien/wie auch kräfftigen Verwahrungs=und andern dienlichen Artzney=Mitteln einzuschaffen und beyzubehalten/als er für sich und die Sei=
nigen auff eine geraume Zeit bedürfftig seyn möchte; Gestalt Wir uns/was das Letztere betrifft / auff unsers bestelten Physici Consilium Medicum, so bereits im Druck verhan=
den/und was von Ihme noch ferner mit ehesten erfolgen wird/beruffen; Solte aber ein odr der andere/so GOTT in Gnaden verhüte/von den Unsrigen durch die Pest angestecket
werden/der hat es nicht zu vertuschen/sondern sich in zeiten bey erfahrnen Medicis mit gäntzlicher Vermeidung der Unverständigen / guten Raths und Hülffe zu erholen / und da=
durch von sich und dieser gantzen Stadt alle entstehende Gefahr abzuwenden.

Siebendens sol zwar denen rechten Armen/so hier gebohren oder erzogen/das Allmosen vor den Thüren zu suchen/noch zur Zeit und biß man sihet/ob der Bürgerliche frey=
willige Beytrag zu ihrer vorhabenden Unterhaltung und Verpflegung zulänglich seyn möchte/ungewehret bleiben; Jedoch wollen Wir denenselben/als verlebten/preßhaff=
ten/oder sonst nothdürfftigen Leuten ein beglaubt Zeugniß des verstatteten Umbgangs ausstellen lassen/und sol nur alleine ihnen die Christliche Handreichung zu ihrem Unterhalt
gegönnet und gefolget/die andern aber/nebenst denen auffwachsenden bösen Kindern/vom Betteln und Müßiggang gäntzlich abgehalten/und dargegen zu Handwercken/Dien=
sten/oder anderer Arbeit angewiesen/oder auch/wegen ihrer muthwilligen Faulheit/gar zu willkührlicher Straffe gezogen und fortgeschaffet werden.

Die übrige Anstalt/ so Wir auff dem Fall/wenn unsere liebe Stadt/der Obrigkeitlichen Vorsorge ungeachtet/oder sonsten aus Got=
tes gerechtem Gerichte und umb unserer schweren Sünden willen/mit schädlicher Seuche heimgesuchet werden solte/(welches doch die Grundgütigkeit GOttes aus Gna=
den / umb Christi willen/von uns Väterlich abwenden wolle) noch ferner nöthig befinden möchten/auch wie sich so denn allenthalben/besonders der Pestilential-Pfarrer/
der deswegen gnugsame Anleitung bekom̃en wird/der Medicus und Chirurgus, Lazareth=Vater/so wohl Wärterin/Zu=auch Leichenträger/Todtengräber/und andere bestellte zu
verhalten/und was sie in acht zu nehmen/sol ebenfals/damit ein ieder sein Thun und Lassen darnach anstellen/auch die es bedürffen/ sich Raths und möglichster Rettung getrösten
können/in gewisse Verfassung gebracht und heraus gegeben werden; Inzwischen ist dieses zum öffentlichen Druck und Anschlag befördert/auch die Exemplaria unter die anver=
traute Bürgerschafft zu vertheilen befohlen worden. So geschehen zu Zwickau/ am 16. Juli Ao. 1680.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-70613-p0002-6

F.K. Ye 5843
F.H. 23,57
X 2044 205
Ye 5845
VD17
BIBLIOTHECA PONICKAVIANA
UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-70613-p0003-1

Kl Ye 5843

WIr Burgermeister und Rat

unsern Bürgern und Einwohnern zu wissen/es ist ih
gen seyn lassen/ein und die andere Versehung zu thun/ nach welcher l
chen allem gefährlichen Anfall zeitlich vorgebauet/und insonderheit f
tigen Personen fürsichtiglich abgehalten werden möchten. Wiewo
der sorgfältig und also angestellet haben/wie es die Schuldigkeit geg
wiñen/ob würde von manchem es sehr wenig oder gar nicht bedacht/
alle und iede dahin anzuhalten/daß sie ihre Pflicht wohl bedencken/ u

nungen und Straff-Gebothen sich allenthalb sollen. Und wie nu
und allein dem sündlichen Leben n mit nicht nur obige angrenț
tes unzweiffelich über den Halß ge von nöthen seyn/ durch wah
Glauben und Besserung/sich zu J ndgütigkeit um̃ gnädige Ve
inbrünstig anzulangen/allermass schafft und Angehörige/auch
ten und Betstunden/bevorab/das ren/im Leben und in der Tha

Nechst solcher Seelen-Cur seyn e auch verbunden/zu Verw
hergegen sich für allem Uberf Dahero Wir auch verordn
let oder eingezogen; insonderheit n und Nachtsitzen in Wirth
durchaus nicht geduldet/sondern irth oder Gast/die in der Pol

Vors Dritte/ sollen die Con steckten und verdächtigen O
cken oder zu reisen. Würde a rob betreten lassen/oder etwa
Freunde oder Frembde/einhelffen unterbringen/oder auch vo
dieselben sollen nicht nur ihres Bü dern auch darüber/nach Ge
set/auch wohl gar/so wohl als die chaffet werden.

Vierdtens/ist ein ieder schuld f der Förder-seiten-uñ Hinte
und Ansatz beym Regenwett n Wassers/wohl zu saubern
Abend mit Eychen Reißig und La rn und Beeren/ oder ander
stanck und Unlust dadurch gedämp e.

Zum Fünfften wird hiermit othen/das Nachtwasser und
Feder-und ander Vieh dahin dessen sich unterstehen/sol e
pelt beleget/selbe sobalden von ihme künfftiger heilsamen Anstell

Weil auch ferner Vors Sech n Hauß in dergleichen Fälle
so viel am Geträide und Victu ahrungs-und andern dienl
nigen auff eine geraume Zeit bedürf ns/was das Letztere btriff
den/und was von Jhme noch ferner sen; Solte aber ein odr der
werden/der hat es nicht zu vertusche rnen Medicis mit gänzlich
durch von sich und dieser gantzen S zuwenden.

Siebendens sol zwar denen r oder erzogen/das Allmosen
willige Beytrag zu ihrer vorha pflegung zulänglich syn m
ten/oder sonst nothdürfftigen Leuten atteten Umbgangs austelle
gegönnet und gefolget/die andern a en bösen Kindern/von Bet
sien/oder anderer Arbeit angewiesen illigen Faulheit/gar zu will

DJe übrige Anstalt/ so unsere liebe Stadt/
tes gerechtem Gerichte und u illen/mit schädlicher Such
den/ umb Christi willen/von uns Väterlich abwenden wolle) noch ferner nöthig befind
der deswegen gnugsame Anleitung bekom̃en wird/der Medicus und Chirurgus, Lazareth-Vate
verhalten/und was sie in acht zu nehmen/sol ebenfals/damit ein ieder sein Thun und Lassen darn
können/in gewisse Verfassung gebracht und heraus gegeben werden; Inzwischen ist dieses zum
traute Bürgerschafft zu vertheilen befohlen worden. So geschehen zu Zwickau/ am 16. Jui Ao

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-70613-p0005-2